

## Antrag des Regierungsrates

2019\_11\_GEF\_Gesundheitsgesetz\_GesG\_2019.GEF.1107

| Geltendes Recht  | Antrag Regierungsrat I  | Antrag Kommission I |
|--|---|---------------------|
|  | <b>Gesundheitsgesetz (GesG)</b>   |                     |
|  | <i>Der Grosse Rat des Kantons Bern,<br/>auf Antrag des Regierungsrates,<br/>beschliesst:</i>  |                     |
|  | <b>I.</b>   |                     |
|  | Der Erlass <a href="#">811.01</a> Gesundheitsgesetz vom 02.12.1984 (GesG) (Stand 01.03.2021) wird wie folgt geändert:   |                     |
| <p>Art. 4a<br/>2.3 Übertragbare Krankheiten</p> <p><sup>1</sup> Die Bekämpfung der übertragbaren Krankheiten des Menschen gemäss eidgenössischer Epidemien- und Tuberkulosegesetzgebung wird durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.</p> <p><sup>2</sup> Beiträge für die Bekämpfung der übertragbaren Krankheiten des Menschen werden gemäss der eidgenössischen und kantonalen Epidemien- und Tuberkulosegesetzgebung ausgerichtet.</p> | <p>Art. 4a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)</p> <p><sup>1</sup> Die Bekämpfung der übertragbaren Krankheiten des Menschen <del>gemäss eidgenössischer Epidemien- und Tuberkulosegesetzgebung</del> <u>im Sinne der eidgenössischen Epidemien- und Tuberkulosegesetzgebung</u> wird durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.</p> <p><sup>2</sup> Beiträge für die Bekämpfung der übertragbaren Krankheiten des Menschen werden <del>gemäss</del> <u>nach den Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Epidemien- und Tuberkulosegesetzgebung</u> <u>Epidemiengesetzgebung</u> ausgerichtet.</p> |                     |
| <p>Art. 9<br/>3 Sanitätskollegium; besondere Kommissionen</p>  | <p>Art. 9 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)<br/>3 <del>Sanitätskollegium; besondere Kommissionen</del> (Überschrift geändert)</p>   |                     |

| Geltendes Recht  | Antrag Regierungsrat I   | Antrag Kommission I |
|--|--|---------------------|
| <p><sup>1</sup> Das Sanitätskollegium berät den Regierungsrat, die zuständigen Direktionen sowie die Polizei- und Gerichtsbehörden in Fachfragen im Rahmen dieses Gesetzes. Die Mitglieder werden auf Antrag der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion vom Regierungsrat gewählt.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat ist ermächtigt, für besondere Fragen des Gesundheitswesens weitere Kommissionen einzusetzen.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt durch Verordnung Aufgaben, Organisation und Geschäftsgang des Sanitätskollegiums und der Kommissionen.</p> | <p><sup>1</sup> Aufgehoben.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat ist ermächtigt, für besondere Fragen des Gesundheitswesens <del>weitere</del> Kommissionen einzusetzen.</p> <p><sup>3</sup> <del>Der Regierungsrat</del> Er regelt durch <del>Verordnung</del> Aufgaben, Organisation und Geschäftsgang <del>des Sanitätskollegiums und der Kommissionen</del> <u>durch Verordnung</u>.</p>      |                     |
| <p>Art. 15<br/>Berufsausübungsbewilligung<br/>1 Grundsatz</p> <p><sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die Bewilligungspflicht für die selbstständige Ausübung eines universitären Medizinalberufs nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG<sup>1</sup>).</p>   | <p>Art. 15 Abs. 3 (geändert)</p> <p><sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die Bewilligungspflicht für die <del>selbstständige Ausübung eines universitären Medizinalberufs nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die</del> <u>durch das Bundesrecht geregelten Gesundheits-, Psychologie- und universitären Medizinalberufe</u> <del>(Medizinalberufegesetz, MedBG).</del></p> |                     |
| <p>Art. 15b<br/>3 Bewilligungsvoraussetzungen</p> <p><sup>1</sup> Die Berufsausübungsbewilligung wird erteilt, wenn die Fachperson</p> <p>b die erforderliche praktische Erfahrung hat,</p>  | <p>Art. 15b Abs. 1, Abs. 2 (geändert)</p> <p><sup>1</sup> Die Berufsausübungsbewilligung wird erteilt, wenn die Fachperson</p> <p>b Aufgehoben.</p>  |                     |

<sup>1</sup>) SR 811.11

| Geltendes Recht   | Antrag Regierungsrat I   | Antrag Kommission I |
|---|--|---------------------|
| <p>c vertrauenswürdig ist sowie physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet.</p> <p><sup>2</sup> Die Bewilligungsvoraussetzungen für die selbstständige Ausübung eines universitären Medizinalberufs richten sich nach Artikel 36 MedBG.</p>  | <p>c (geändert) vertrauenswürdig ist <del>sowie physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet.</del><sub>1</sub></p> <p>c1 (neu) physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet,</p> <p>c2 (neu) eine Amtssprache beherrscht.</p> <p><sup>2</sup> Die Bewilligungsvoraussetzungen für die <del>selbstständige</del> Ausübung eines <u>durch das Bundesrecht geregelten Gesundheits-, Psychologie- oder universitären Medizinalberufs</u> richten sich nach <del>Artikel 36 MedBG</del> <u>dem jeweils anwendbaren Bundesgesetz</u>.</p> |                     |
| <p>Art. 17<br/>Administrative Massnahmen<br/>1 Entzug der Bewilligung</p>   | <p>Art. 17<br/><del>Administrative</del> <u>Aufsichtsrechtliche</u> Massnahmen<br/>1 Entzug der Bewilligung (Überschrift geändert)</p>   |                     |
| <p>Art. 17a<br/>2 Disziplinar massnahmen</p> <p><sup>1</sup> Bei Verletzung beruflicher Pflichten oder anderer gesundheitsrechtlicher Vorschriften kann die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion die in Artikel 43 MedBG vorgesehenen Disziplinar massnahmen gegen die Inhaberin oder den Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung anordnen.</p> | <p>Art. 17a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)</p> <p><sup>1</sup> Bei Verletzung beruflicher Pflichten oder anderer gesundheitsrechtlicher Vorschriften kann die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion die <del>in Artikel 43 MedBG</del> <u>im jeweils anwendbaren Bundesgesetz</u> vorgesehenen Disziplinar massnahmen gegen die Inhaberin oder den Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung anordnen.</p>   |                     |

| Geltendes Recht | Antrag Regierungsrat I   | Antrag Kommission I |
|-----------------|--|---------------------|
|                 | <p><sup>2</sup> Die im Bundesgesetz vom 30. September 2016 über die Gesundheitsberufe (Gesundheitsberufegesetz, GesBG)<sup>1)</sup> vorgesehenen Disziplarmassnahmen können sinngemäss auch gegen die Inhaberin oder den Inhaber einer gestützt auf das kantonale Recht erteilten Berufsausübungsbewilligung angeordnet werden, sofern diese oder dieser berufliche Pflichten oder andere gesundheitsrechtliche Vorschriften verletzt hat.</p>   |                     |
|                 | <p>Art. 17b1 (neu)<br/>3a Inspektionen und betriebliche Massnahmen</p> <p><sup>1</sup> Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion kann bei konkreten Hinweisen auf eine Gefährdung der öffentlichen Gesundheit Inspektionen in ambulanten Gesundheitsbetrieben durchführen oder durchführen lassen, in denen bewilligungspflichtige Tätigkeiten ausgeübt werden, und die dafür erforderlichen Daten bearbeiten.</p> <p><sup>2</sup> Die für die Führung des Gesundheitsbetriebs verantwortlichen Personen und die im Gesundheitsbetrieb mitwirkenden Personen sind verpflichtet, soweit dies für die Wahrnehmung der Aufsicht erforderlich ist,</p> <p>a der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion oder den von ihr beauftragten Personen unentgeltlich Auskünfte zu erteilen,</p> <p>b ihnen unentgeltlich Einsicht in Akten, wenn nötig auch in besonders schützenswerte Personendaten, zu gewähren,</p> |                     |

<sup>1)</sup> SR 811.21

| Geltendes Recht   | Antrag Regierungsrat I  | Antrag Kommission I |
|---|---|---------------------|
|   | <p>c ihnen Zutritt zu den Räumlichkeiten und Einrichtungen zu verschaffen,</p> <p>d sie in allen Belangen zu unterstützen.</p> <p><sup>3</sup> Sie können sich gegenüber der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion oder den von ihr beauftragten Personen nicht auf gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflichten berufen.</p> <p><sup>4</sup> Bei Gefährdung der öffentlichen Gesundheit kann die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion die Benützung von Räumlichkeiten oder Einrichtungen oder die Ausübung bestimmter Tätigkeiten verbieten und in schwerwiegenden Fällen den Gesundheitsbetrieb schliessen.</p> |                     |
| <p>Art. 18<br/>5 Verjährung</p> <p><sup>1</sup> Die Verfolgungsverjährung richtet sich nach Artikel 46 MedBG.</p> | <p>Art. 18 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)</p> <p><sup>1</sup> Die Verfolgungsverjährung richtet sich nach <del>Artikel 46 MedBG</del> dem jeweils anwendbaren Bundesgesetz.</p> <p><sup>2</sup> Für die Verfolgung von Widerhandlungen im Sinne von Artikel 17a Absatz 2 und Artikel 17b finden die Verjährungsvorschriften des GesBG sinngemäss Anwendung.</p>  |                     |
| <p>Art. 19a<br/>2 Aufsichtsrechtliche Massnahmen</p>  | <p>Art. 19a Abs. 1 (geändert)<br/><del>2 Aufsichtsrechtliche Inspektionen und aufsichtsrechtliche</del> <u>Massnahmen</u> (Überschrift geändert)</p>  |                     |

| Geltendes Recht   | Antrag Regierungsrat I   | Antrag Kommission I |
|---|--|---------------------|
| <p><sup>1</sup> Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion kann eine bewilligungsfreie Tätigkeit verbieten oder einschränken, wenn sie die Gesundheit der behandelten Personen gefährdet oder schädigt.</p>  | <p><sup>1</sup> Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion kann <u>bei konkreten Hinweisen Inspektionen vor Ort durchführen und eine bewilligungsfreie Tätigkeit verbieten</u> <del>einschränken</del> oder <del>einschränken</del> <u>verbieten</u>, wenn <del>sie</del> <u>diese</u> die Gesundheit der behandelten Personen gefährdet oder schädigt.</p>   |                     |
| <p>Art. 20<br/>Mitteilungen, Veröffentlichung</p> <p><sup>1</sup> Fachpersonen, die für ihre Tätigkeit einer Bewilligung bedürfen, haben der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion das Praxisdomizil sowie die definitive Aufgabe ihrer Tätigkeit zu melden.</p> | <p>Art. 20 Abs. 1 (geändert)</p> <p><sup>1</sup> Fachpersonen, die für ihre Tätigkeit einer Bewilligung bedürfen, haben der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion <del>das Praxisdomizil sowie die definitive Aufgabe ihrer Tätigkeit</del> <u>folgenden Angaben zu melden- und diese periodisch zu aktualisieren:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a (neu) die Kontaktdaten,</li> <li>b (neu) Art und Umfang der ausgeübten Tätigkeit,</li> <li>c (neu) den aktuellen Ort ihrer beruflichen Tätigkeit,</li> <li>d (neu) die definitive Aufgabe ihrer Tätigkeit.</li> </ul> |                     |
| <p>Art. 22<br/>Berufspflichten</p> <p><sup>1</sup> Die Berufspflichten der Fachpersonen richten sich nach Artikel 40 MedBG.</p>   | <p>Art. 22 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu), Abs. 2 (geändert)</p> <p><sup>1</sup> Die Berufspflichten <del>der Fachpersonen</del> <u>richten sich nach Artikel 40 MedBG dem für die Fachperson jeweils anwendbaren Bundesgesetz.</u></p> <p><sup>1a</sup> Für Fachpersonen, die gestützt auf das kantonale Recht einer Berufsausübungsbewilligung bedürfen, gelten die Berufspflichten des GesBG sinngemäss.</p>  |                     |

| Geltendes Recht   | Antrag Regierungsrat I   | Antrag Kommission I |
|---|--|---------------------|
| <p><sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die nachfolgenden Bestimmungen dieses Abschnitts sowie die Vorschriften über die Rechte der Patientinnen und Patienten.</p>   | <p><sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die nachfolgenden Bestimmungen dieses <del>Abschnitts</del><u>Unterabschnitts</u> sowie die Vorschriften über die Rechte der Patientinnen und Patienten.</p>   |                     |
| <p>Art. 25<br/>Persönliche Ausübung, Stellvertretung</p> <p><sup>3</sup> Sie kann wegen Krankheit, Ferien oder anderweitiger vorübergehender Verhinderung mit Bewilligung der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion durch eine Person vertreten werden, welche die fachlichen Voraussetzungen erfüllt, aber nicht Inhaberin oder Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung ist.</p>                                     | <p>Art. 25 Abs. 3 (geändert)</p> <p><sup>3</sup> <del>Sie</del><u>Die Fachperson</u> kann wegen Krankheit, Ferien oder anderweitiger vorübergehender Verhinderung mit Bewilligung der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion durch eine Person vertreten werden, <del>welche</del><u>die</u> die fachlichen Voraussetzungen erfüllt, aber nicht Inhaberin <del>oder Inhaber</del> einer Berufsausübungsbewilligung ist.</p>                          |                     |
| <p>Art. 26<br/>Dokumentationspflicht</p> <p><sup>2</sup> Die Behandlungsdokumentation ist unter Beachtung der erforderlichen Sicherheitsmassnahmen so lange aufzubewahren, als sie für die Gesundheit der Patientin oder des Patienten von Interesse ist, mindestens aber während zehn Jahren. Der Regierungsrat kann für bestimmte Tätigkeiten längere Aufbewahrungsfristen vorsehen, wenn dies im Interesse der Patientinnen und Patienten liegt.</p> | <p>Art. 26 Abs. 2 (geändert)</p> <p><sup>2</sup> Die Behandlungsdokumentation ist unter Beachtung der erforderlichen Sicherheitsmassnahmen so lange aufzubewahren, als sie für die Gesundheit der Patientin oder des Patienten von Interesse ist, mindestens aber während <del>zehn</del><u>zweanzig</u> Jahren. <del>Der Regierungsrat kann für bestimmte Tätigkeiten längere Aufbewahrungsfristen vorsehen, wenn dies im Interesse der Patientinnen und Patienten liegt.</del></p> |                     |
| <p>Art. 30a<br/>Notfalldienstpflicht<br/>1 Grundsatz</p>  | <p>Art. 30a Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)<br/><del>Notfalldienstpflicht</del><u>Ambulanter Notfalldienst</u><br/>1 Grundsatz<del>Notfalldienstpflicht</del> (Überschrift geändert)</p>  |                     |

| Geltendes Recht  | Antrag Regierungsrat I  | Antrag Kommission I |
|--|---|---------------------|
| <p><sup>1</sup> Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie Hebammen und Entbindungspfleger mit Berufsausübungsbewilligung sind verpflichtet, sich an einem Notfalldienst zu beteiligen. Sie sind für die Organisation des ambulanten Notfalldienstes selbst besorgt oder können dessen Organisation den Berufsverbänden übertragen.</p> <p><sup>3</sup> Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion ist über die Organisation des ambulanten Notfalldienstes zu orientieren. Sie regelt die Organisation des ambulanten Notfalldienstes, wenn diese nicht anderweitig sichergestellt ist, und entscheidet bei Streitigkeiten aus der Notfalldienstpflicht.</p> | <p><sup>1</sup> Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, <u>Apothekerinnen und Apotheker</u> sowie Hebammen und Entbindungspfleger mit Berufsausübungsbewilligung sind verpflichtet, sich an einem <u>ambulanten</u> Notfalldienst zu beteiligen. <del>Sie sind für die Organisation des ambulanten Notfalldienstes selbst besorgt oder können dessen Organisation den Berufsverbänden übertragen.</del></p> <p><sup>3</sup> <del>Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion ist über die Organisation des ambulanten Notfalldienstes zu orientieren. Sie regelt die Organisation des ambulanten Notfalldienstes</del> <u>Notfalldienstpflichtige Fachpersonen können auf Gesuch hin von der Notfalldienstleistung befreit oder ausgeschlossen werden, wenn diese nicht anderweitig sichergestellt ist, und entscheidet bei Streitigkeiten aus der Notfalldienstpflicht ein wichtiger Grund vorliegt.</u></p> |                     |
| <p>Art. 30b<br/>2 Ausnahmen</p> <p><sup>1</sup> Die Organisatoren des Notfalldienstes können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes eine Person auf Gesuch hin von der Notfalldienstpflicht befreien oder sie von dieser Pflicht ausschliessen.</p> <p><sup>2</sup> Von der Notfalldienstpflicht befreite oder ausgeschlossene Fachpersonen können wieder in Pflicht genommen werden, wenn der Befreiungs- oder Ausschlussgrund weggefallen oder wenn es zur Sicherstellung der Versorgung notwendig ist.</p>   | <p>Art. 30b Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)<br/>2 <del>Ausnahmen</del> <u>Organisation</u> (Überschrift geändert)</p> <p><sup>1</sup> <del>Die Organisatoren</del> <u>Für die Organisation des ambulanten Notfalldienstes können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes eine Person auf Gesuch hin von sind die Berufsverbände der Notfalldienstpflicht befreien oder sie von dieser Pflicht ausschliessen.</u> <u>Berufsgruppen nach Artikel 30a verantwortlich.</u></p> <p><sup>2</sup> <del>Von der Notfalldienstpflicht befreite oder ausgeschlossene</del> <u>Sie erlassen Notfalldienstreglemente, die für alle notfalldienstpflichtigen Fachpersonen können wieder in Pflicht genommen werden, wenn der Befreiungs- oder Ausschlussgrund weggefallen oder wenn es zur Sicherstellung der Versorgung notwendig ist.</u> <u>verbindlich sind.</u></p>   |                     |

| Geltendes Recht   | Antrag Regierungsrat I   | Antrag Kommission I |
|---|--|---------------------|
| <p><sup>3</sup> Fachpersonen, die keinen Notfalldienst leisten, haben eine Ersatzabgabe an die Organisatoren des Notfalldienstes zu entrichten. Die Ersatzabgabe beträgt 500 Franken pro Notfalldienst, jedoch höchstens 15'000 Franken pro Jahr.</p> | <p><del><sup>3</sup> Fachpersonen, die keinen Notfalldienst leisten, haben eine Ersatzabgabe an die Organisatoren des Notfalldienstes zu entrichten. Die Ersatzabgabe beträgt 500 Franken pro Notfalldienst, jedoch höchstens 15'000 Franken pro Jahr.</del> <u>zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion über erlassene Notfalldienstreglemente und deren Änderungen unverzüglich in Kenntnis.</u></p> <p><sup>4</sup> Ist die Organisation des ambulanten Notfalldienstes nicht mehr gewährleistet, kann die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion die erforderlichen Massnahmen einschliesslich der Erhebung und der Verwendung der Ersatzabgaben nach Artikel 30c Absatz 1 zur Sicherstellung der ambulanten Notfallversorgung der Bevölkerung anordnen.</p>   |                     |
|   | <p>Art. 30c (neu)<br/>3 Ersatzabgabe</p> <p><sup>1</sup> Fachpersonen, die keinen ambulanten Notfalldienst leisten, haben eine Ersatzabgabe von höchstens 500 Franken pro Notfalldienst und höchstens 15'000 Franken pro Jahr an die Organisatoren des ambulanten Notfalldienstes zu entrichten.</p> <p><sup>2</sup> Die erhobenen Ersatzabgaben sind zweckgebunden für die Sicherstellung des kantonalen ambulanten Notfalldienstes zu verwenden.</p> <p><sup>3</sup> Die Organisatoren des ambulanten Notfalldienstes informieren die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion in einer jährlichen Zusammenstellung über die Höhe und die Verwendung der erhobenen Ersatzabgaben sowie über die Anzahl der von der Notfalldienstleistung befreiten oder ausgeschlossenen Fachpersonen einschliesslich der Gründe dafür.</p> |                     |

| Geltendes Recht   | Antrag Regierungsrat I  | Antrag Kommission I |
|---|---|---------------------|
|   | <p>Art. 30d (neu)<br/>4 Streitigkeiten</p> <p><sup>1</sup> Bei Streitigkeiten aus der Notfalldienstpflicht können die betroffene Fachperson und der betroffene Berufsverband bei der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion in einer begründeten Eingabe um verbindliche Beilegung der Streitigkeit nachsuchen.</p> <p><sup>2</sup> Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion erlässt eine Verfügung.</p> <p><sup>3</sup> Die betroffene Fachperson und der betroffene Berufsverband haben Parteistellung. Im Übrigen richten sich das Verfahren und der Rechtsschutz nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)<sup>1)</sup>.</p> |                     |
| <p>Art. 46<br/>Rechtspflege</p> <p><sup>1</sup> Für Rechtsmittel gegen Verfügungen und für Klagen gegenüber Staat und Gemeinden gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege<sup>2)</sup> und des Gemeindegesetzes<sup>3)</sup>.</p> | <p>Art. 46 Abs. 1 (geändert)</p> <p><sup>1</sup> Für Rechtsmittel gegen Verfügungen und für Klagen gegenüber <del>Staat</del>Kanton und Gemeinden gelten die Vorschriften des <del>Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege</del> VRPG und des Gemeindegesetzes vom <u>16. März 1998 (GG)</u><sup>4)</sup>.</p>  |                     |
|   | <p><b>II.</b></p>   |                     |
|   | <p>Der Erlass <a href="#">812.11</a> Spitalversorgungsgesetz vom 13.06.2013 (SpVG) (Stand 01.03.2021) wird wie folgt geändert:</p>  |                     |

<sup>1)</sup> BSG 155.21

<sup>2)</sup> BSG 155.21

<sup>3)</sup> BSG 170.11

<sup>4)</sup> BSG 170.11

| Geltendes Recht   | Antrag Regierungsrat I   | Antrag Kommission I |
|---|--|---------------------|
| <p>Art. 104<br/>Pflicht</p> <p><sup>1</sup> Die in der Spitalversorgung tätigen Leistungserbringer beteiligen sich an der durch das Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG)<sup>1)</sup> anerkannten ärztlichen und pharmazeutischen Weiterbildung, wenn sie solches Personal beschäftigen und die nach MedBG zuständige Organisation sie als Weiterbildungsstätte anerkannt hat.</p>  | <p>Art. 104 Abs. 1 (geändert)</p> <p><sup>1</sup> Die in der Spitalversorgung tätigen Leistungserbringer beteiligen sich an der durch das Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG)<sup>2)</sup> anerkannten ärztlichen und pharmazeutischen Weiterbildung, wenn sie solches Personal beschäftigen <del>und die nach MedBG zuständige Organisation sie als Weiterbildungsstätte anerkannt hat.</del></p>  |                     |
| <p>Art. 105<br/>Abgeltung</p> <p><sup>1</sup> Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion kann Leistungsverträge mit Leistungserbringern abschliessen, die durch das MedBG anerkannte ärztliche oder pharmazeutische Weiterbildungen durchführen.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Höhe der Abgeltung durch Verordnung. Er legt Pauschalen fest und berücksichtigt insbesondere die Arbeitsleistung, welche die in Weiterbildung stehenden Personen erbringen.</p> | <p>Art. 105 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)<br/><del>Abgeltung</del><u>Weiterbildungsleistung</u> (Überschrift geändert)</p> <p><sup>1</sup> Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion <del>kann Leistungsverträge mit Leistungserbringern abschliessen, legt gegenüber jedem Leistungserbringer die durch das MedBG anerkannte ärztliche oder pharmazeutische Weiterbildungen durchführen</del><u>in einem Rechnungsjahr zu erbringende Weiterbildungsleistung in Form eines Weiterbildungsquotienten fest.</u></p> <p><sup>2</sup> <del>Der Regierungsrat regelt. Für die Einzelheiten zur Höhe der Abgeltung durch Verordnung. Er legt Pauschalen fest.</del><u>Versorgungsbereiche Akutsomatik, Psychiatrie und berücksichtigt insbesondere die Arbeitsleistung, welche die in Weiterbildung stehenden Personen erbringen</u><u>Rehabilitation sowie für das Universitätsspital werden je separate Weiterbildungsquotienten festgelegt.</u></p> |                     |

<sup>1)</sup> SR 811.11

<sup>2)</sup> SR 811.11

| Geltendes Recht | Antrag Regierungsrat I   | Antrag Kommission I |
|-----------------|--|---------------------|
|                 | <p><sup>3</sup> Der für einen Versorgungsbereich massgebende Weiterbildungsquotient bestimmt sich aus den Gesamteinnahmen aller Leistungserbringer aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung des Vorjahres geteilt durch die Summe der in diesem Jahr effektiv erbrachten Weiterbildungsleistung in Vollzeitäquivalenten.</p> <p><sup>4</sup> Die in einem Rechnungsjahr in Vollzeitäquivalenten zu erbringende Weiterbildungsleistung wird gestützt auf den Weiterbildungsquotienten des Vorvorjahres im jeweiligen Versorgungsbereich festgelegt.</p>  |                     |
|                 | <p>Art. 105a (neu)<br/>Abgeltung</p> <p><sup>1</sup> Der Leistungserbringer meldet der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion am Ende des Rechnungsjahres die in diesem Jahr effektiv erbrachte Weiterbildungsleistung in Vollzeitäquivalenten.</p> <p><sup>2</sup> Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion entrichtet dem Leistungserbringer eine Abgeltung für die im Rechnungsjahr erbrachte Weiterbildungsleistung.</p> <p><sup>3</sup> Die Abgeltung erfolgt in Form einer Pauschale pro Jahr und Vollzeitäquivalent, die vom Regierungsrat durch Verordnung festgelegt wird.</p> |                     |
|                 | <p>Art. 105b (neu)<br/>Ausgleichszahlung</p> <p><sup>1</sup> Der Leistungserbringer hat eine Ausgleichszahlung zu leisten, sofern</p>  |                     |

| Geltendes Recht | Antrag Regierungsrat I  | Antrag Kommission I |
|-----------------|---|---------------------|
|                 | <p>a er die aufgrund des Weiterbildungsquotienten im Rechnungsjahr zu erbringende Weiterbildungsleistung nicht vorweisen kann und</p> <p>b der vom Regierungsrat durch Verordnung festgelegte Toleranzwert überschritten wird.</p> <p><sup>2</sup> Die Höhe der Ausgleichszahlung entspricht der Differenz zwischen der potenziellen Abgeltung für die aufgrund des Weiterbildungsquotienten zu erbringende Weiterbildungsleistung und der effektiven Abgeltung für die im Rechnungsjahr erbrachte Weiterbildungsleistung.</p> <p><sup>3</sup> Spezifische Bildungsangebote eines Leistungserbringers können bei der Festsetzung der Ausgleichszahlung angerechnet werden.</p> <p><sup>4</sup> Die Ausgleichszahlungen sind zweckgebunden für die Förderung ärztlicher Fachrichtungen zu verwenden, in denen eine Unterversorgung droht oder besteht.</p> |                     |
|                 | <p>Art. 105c (neu)<br/>Delegation</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat kann seine Regelungskompetenzen im Bereich der ärztlichen und pharmazeutischen Weiterbildung durch Verordnung an die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion übertragen.</p>  |                     |
|                 | <p><b>III.</b></p>  |                     |
|                 | <p><i>Keine Aufhebungen.</i></p>  |                     |
|                 | <p><b>IV.</b></p>   |                     |

| <b>Geltendes Recht</b> | <b>Antrag Regierungsrat I</b>  | <b>Antrag Kommission I</b> |
|------------------------|--|----------------------------|
|                        | Diese Änderung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.   |                            |
|                        | Bern, 18. August 2021<br><br>Im Namen des Regierungsrates<br>Die Präsidentin: Simon<br>Der Staatsschreiber: Auer |                            |